



TESTATSEXEMPLAR
Bistum Osnabrück
K.d.ö.R.

Osnabrück

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024
und Lagebericht



INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang

1–17

Lagebericht

1–21

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	725.825,91	669.780,53
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	94.024.980,18	95.817.682,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	73.932,84	90.382,72
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	773.646,74	602.176,18
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	675.711,63	4.130.359,41
	<u>95.548.271,39</u>	<u>100.640.601,01</u>
III. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	2.255.223,53	8.883.614,78
2. Beteiligungen	1.616.862,92	1.633.862,92
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.100.000,00	1.100.000,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	192.787.215,11	181.715.520,51
5. Sonstige Ausleihungen	10.149.178,84	11.194.140,09
	<u>207.908.480,40</u>	<u>204.527.138,30</u>
	304.182.577,70	305.837.519,84
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.495.165,21	8.539.578,69
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.650.000,00	1.400.000,00
	<u>11.145.165,21</u>	<u>9.939.578,69</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>31.763.875,87</u>	<u>22.621.440,09</u>
	42.909.041,08	32.561.018,78
	<u>347.091.618,78</u>	<u>338.398.538,62</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Zweckbestimmte Rücklagen	120.452.087,80	122.277.544,64
II. Defizitvortrag	60.989.935,27	68.206.144,11
III. Bilanzgewinn	<u>54.148,10</u>	<u>0,00</u>
	59.516.300,63	54.071.400,53
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	156.913,09	165.643,21
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	144.190.733,32	144.159.109,33
2. Sonstige Rückstellungen	<u>89.125.258,11</u>	<u>113.971.301,06</u>
	233.315.991,43	258.130.410,39
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.209.133,88	10.019.993,01
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 38.209.133,88		(10.019.993,01)
2. Sonstige Verbindlichkeiten	15.893.279,75	16.011.091,48
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 15.893.279,75		(16.011.091,48)
davon aus Steuern € 457.508,19		<u>(1.074.907,12)</u>
	<u>54.102.413,63</u>	26.031.084,49
	<u>347.091.618,78</u>	<u>338.398.538,62</u>

Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2 0 2 4		2023
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		199.219.306,59	186.157.639,72
davon Kirchensteuer und Clearing € 179.626.359,17			(167.248.882,45)
2. Sonstige betriebliche Erträge		6.661.908,68	17.984.743,94
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		426.702,14	74.451,39
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	59.548.228,92		64.673.894,08
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>27.906.203,87</u>		<u>13.017.307,42</u>
		87.454.432,79	77.691.201,50
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.674.118,57	3.699.639,46
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		120.691.172,91	128.066.514,65
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		6.887.926,70	4.336.994,69
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		542.205,63	173.586,67
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		954.464,71	239.841,89
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>56.308,38</u>	<u>0,00</u>
		6.419.359,24	4.270.739,47
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (–)		54.148,10	– 1.118.683,87
12. Rücklagenentnahmen		5.449.936,83	4.580.574,35
13. Rücklagenzuführung		<u>– 5.449.936,83</u>	<u>– 3.461.890,48</u>
14. Bilanzgewinn		<u>54.148,10</u>	<u>0,00</u>

Anhang 2024

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei dem Bistum Osnabrück handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Bistum nicht an die einschlägigen Bestimmungen des Handelsrechts gebunden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte erstmalig nach den Vorschriften des HGB i.V.m. der Haushaltskassenordnung (HKO). Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. aufgestellt und gegliedert.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 wurden unverändert übernommen mit Ausnahme der Wertaufholung im Bereich des Finanzanlagevermögens zum 1. Januar 2024 in Höhe von T€ 5.045 sowie der Auflösung der Sicherheitsrückstellung nach der HKO in Höhe von T€ 1.952, auf Grund der erstmaligen vollständigen Anwendung der Vorschriften des HGB. Zudem wurde ein Anteil der Sicherheitsrückstellung nach HKO in Höhe von T€ 24.127 als Wertberichtigung auf Ausleihungen für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen in das Finanzanlagevermögen übernommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist erstmalig vollständig nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB zur Darstellung der bisher erhaltenen und verwendeten Investitionskostenzuschüsse auf der Passivseite um den Posten "Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens" sowie auf der Aktivseite um den Posten „Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“ erweitert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Der Ansatz der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, welche sich nach den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen richtet.

Kirchenspezifische Anlagegüter werden nach der Anlage 3 der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (Abschreibungstabelle) abgeschrieben.

Grundstücke und Gebäude, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sich im Rahmen des zum 1. Januar 2011 erfolgten Übergangs auf die Rechnungslegung nach der HKO nicht mehr ermitteln ließen, wurden nach dem Sachwertverfahren gemäß § 21 der Immobilienwertermittlungsverordnung bewertet.

Sakralbauten werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert. Die Grundstücke werden unter Zugrundelegung des damaligen Bodenrichtwertes bewertet und bilanziert.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 500,01 € und 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) werden über einen Zeitraum von fünf Jahren linear mit 20 % abgeschrieben. Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abnutzung. Sie sind deshalb ausschließlich außerplanmäßig bei Wertminderung auf den beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abzuschreiben. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Die Sonderposten enthalten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erhaltene zweckgebundene Zuwendungen und Beiträge. Sie werden entsprechend der Wertentwicklung des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden für folgende Personengruppen gebildet:

	2024 €	2023 €
Geistliche und Verwaltungsbeamte (Versorgungsfonds)	42.458.688,47	42.458.688,47
Verbeamtete Lehrkräfte in Niedersachsen (GVK)	68.934.345,16	68.934.345,16
Verbeamtete Lehrkräfte in Bremen (St. Willehad-Stiftung)	31.567.010,49	31.567.010,49
Haushälterinnen	505.812,84	510.410,69
Katholische Hochschule NRW	724.876,36	688.654,52
	<u>144.190.733,32</u>	<u>144.159.109,33</u>

Die Rückstellungen für Geistliche und Verwaltungsbeamte sind auf der Grundlage von zwei versicherungsmathematischen Gutachten vom 20. März 2025 und 4. April 2025 für die Pensionsverpflichtungen gebildet worden. Die Verpflichtungen werden anhand des Teilwertverfahrens ermittelt. Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck (abweichend davon wurde für Priester die Invaliditätswahrscheinlichkeit auf 10 % und die Sterbewahrscheinlichkeit auf 75 % der Richttafelwerte reduziert),
- Rechnungszins: 1,90 % p.a.,
- Versorgungsleistungen mit jährlichem Kostentrend von 2,0 %,
- Pensionierungsalter 68 Jahre (Priester) bzw. 65 bis 67 Jahre (Verwaltungsbeamte),
- Fluktuationswahrscheinlichkeit: wurde wegen Geringfügigkeit nicht berücksichtigt.

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet.

Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf den bilanzierten Teilwert von 169.158.972,00 €. Diese Verpflichtung wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück (Versorgungsfonds) ausgewiesen. Der Verpflichtung steht ein Buchwert des Deckungsvermögens beim Versorgungsfonds von 121.598.214,09 € gegenüber. Die Deckungslücke in Höhe von 47.560.757,91 € wird aufgrund der Versorgungspflicht des Bistums Osnabrück als Rückstellung für Pensionsverpflichtungen bzw. Verbindlichkeit passiviert.

Weiter sind Pensionsrückstellungen auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens vom 24. Februar 2025 für verbeamtete Lehrkräfte im Land Niedersachsen gebildet worden. Gemäß § 13 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster (GVK) gewährt die GVK in gesamtschuldnerischer Haftung mit den jeweiligen Beteiligten den angemeldeten Mitarbeitern und ihren Hinterbliebenen für den Zeitraum der Beteiligung die rechtlich zustehenden Versorgungsleistungen. Insoweit besteht ein unmittelbarer Rechtsanspruch der angemeldeten Mitarbeiter und ihrer Hinterbliebenen gegenüber der GVK.

Die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) in Vechta haben durch bischöfliches Gesetz verbeamtete Lehrkräfte auf Schulstiftungen übergeleitet, welche nunmehr Dienstherrinnen der Lehrkräfte sind. Die verbeamteten Lehrkräfte haben gegenüber ihren Dienstherrinnen, den Schulstiftungen, einen gesetzlichen und somit unmittelbaren Pensions- und Beihilfeanspruch.

Gleichzeitig haben sich die Bistümer Osnabrück und Hildesheim sowie das BMO in einer Garantieerklärung gegenüber den Schulstiftungen verpflichtet, die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu gewährleisten, soweit Leistungen des Staates, Elternbeiträge, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen.

Die Verpflichtungen werden anhand eines modifizierten Teilwertverfahrens ermittelt. Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ohne Modifikation
- Rechnungszins: 1,90 % p.a.,
- Leistungsdynamik 2 % p.a. hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
- Leistungsdynamik 1,9 % p.a. im Versorgungsbezug,
- Pensionierungsalter 67 Jahre,
- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten mit Vollendung des 26. Lebensjahres,
- Anrechnung Sozialversicherungszeiten ab dem 25. Lebensjahr,
- Beförderungsannahme: 30 %.

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet.

Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf den bilanzierten Teilwert von 439.237.905,00 €. Diese Verpflichtung wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der GVK ausgewiesen. Das Bistum Osnabrück haftet als Gesamtschuldner zusammen mit den an der GVK beteiligten Bistümern für diese Pensionsverpflichtung.

Der Verpflichtung steht ein Buchwert des Deckungsvermögens bei der GVK in Höhe von 295.343.201,97 € gegenüber. Der auf das Bistum Osnabrück entfallende Anteil an der Unterdeckung in Höhe von 79.505.031,97 € wird unter den Rückstellungen aus Pensionsverpflichtungen bzw. Verbindlichkeit passiviert.

Des Weiteren sind Pensionsrückstellungen auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens vom 13. März 2025 für die Pensionsverpflichtungen der verbeamteten Lehrkräfte in Bremen gebildet worden. Die Verpflichtungen werden anhand des modifizierten Teilwertverfahrens ermittelt. Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ohne Modifikation,
- Rechnungszins: 1,90 % p.a.,
- Versorgungsleistungen mit jährlichem Kostentrend von 2,0 %,
- Pensionierungsalter 67 Jahre,
- Berücksichtigung des durchschnittlichen Dienstzeitquotienten (Teilzeitgrad Frauen: 71,5 %, Männer: 98,7 %)

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet. Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf den bilanzierten Teilwert von 83.758.280,00 €. Diese Verpflichtung wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Pensionsfonds der St. Willehad-Stiftung, Osnabrück, ausgewiesen.

Der Verpflichtung steht ein Buchwert des Deckungsvermögens beim Pensionsfonds der St. Willihad-Stiftung in Höhe von 48.221.853,53 € gegenüber. Die Deckungslücke von insgesamt 35.536.426,47 € wird aufgrund der Versorgungspflicht des Bistums Osnabrück als Rückstellung für Pensionsverpflichtungen bzw. Verbindlichkeit passiviert.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen teilen sich auf folgende Personengruppen auf:

	2024 €	2023 €
Geistliche und Verwaltungsbeamte (Versorgungsfonds)	29.229.090,02	26.338.344,12
Verbeamtete Lehrkräfte in Niedersachsen und Bremen	35.686.930,40	35.686.930,40
Katholische Hochschule NRW	114.213,70	110.541,98
	<u>65.030.234,12</u>	<u>62.135.816,50</u>

Die Bildung der Beihilferückstellungen erfolgt nach den Erfahrungswerten der Niedersächsischen Versorgungskasse mit einer Pauschale von 17,1 % (Vorjahr 16,5 %) der Pensionsverpflichtungen.

Die Beihilfeverpflichtungen gegenüber verbeamteten Lehrkräften in Niedersachsen und Bremen betragen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten 51.180.964,68 € und werden als Rückstellung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Beihilfefonds der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ausgewiesen. Den Verpflichtungen steht ein Buchwert des Deckungsvermögens beim Beihilfefonds von 5.929.122,02 € gegenüber. Die Deckungslücke von insgesamt 45.251.842,66 € wird aufgrund der Versorgungspflicht des Bistums Osnabrück als Verbindlichkeit passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Die Verbindlichkeiten werden mit Erfüllungsbeträgen bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden.

In den sonstigen Rückstellungen sind neben den Beihilfeverpflichtungen enthalten:

	2024	2023
	€	€
Niels-Stensen-Kliniken	8.857.094,82	31.048.688,62
Marienhospital Papenburg	5.300.000,00	5.375.000,00
Sicherheitsrückstellungen	0,00	4.311.649,47
Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit	4.846.786,72	4.417.251,79
Haushaltsreste	4.579.123,46	3.566.227,79
Bischöflicher Stuhl / Stephanswerk	0,00	2.700.000,00
Sonstiges	747.569,17	416.666,89
	<u>24.330.574,17</u>	<u>51.835.484,56</u>

Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten beträgt nicht mehr als ein Jahr.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. Darüber hinaus sind zu den Verbindlichkeiten keine Sicherheiten oder Pfandrechte bestellt (§ 285 Nr. 1b HGB).

Die Entwicklung des Eigenkapitals wird im Eigenkapitalspiegel dargestellt.

IV. Sonstige Angaben

Das Bistum besitzt Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an folgenden Unternehmen:

Unternehmen	Anteil am Gesellschaftskapital in %
Stephanswerk Wohnungsgesellschaft mbH, Osnabrück	75,7
Beratungsstelle für Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit und Prävention im Bistum Osnabrück GmbH (BAAP), Osnabrück	50,0

Einem Teil der Arbeitnehmer des Bistums wird eine Zusatzversorgung gewährt, die über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts (KZVK), Köln, abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Die Beiträge zur KZVK werden für einen Teil der ständig Beschäftigten des Bistums entrichtet.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 1.782.660,03 € (Vorjahr 1.782.660,03 €), die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, da die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme als gering eingeschätzt wird.

Die beim Bistum Osnabrück im Jahr 2024 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer teilen sich wie folgt auf:

	2024	2023
Angestellte	712	730
Beamte	7	7
Diakone	24	24
Priester	125	129
	868	890

Organe der bischöflichen Verwaltung sind:

- der Bischof und
- der Generalvikar

Bischof von Osnabrück ist Bischof Dr. Dominicus Meier OSB. Er wurde am 28. Mai 2024 von Papst Franziskus zum Bischof ernannt, nachdem das Domkapitel ihn gewählt hatte. Seine Amtseinführung fand am 8. September 2024 im Osnabrücker Dom statt.

Generalvikar des Bistums Osnabrück war Herr Ulrich Beckwermert. Das Generalvikariat nimmt unter der Leitung des Generalvikars als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Bistum die Verwaltung der diözesanen Körperschaften öffentlichen Rechts wahr. Die Besoldung des Generalvikars richtet sich nach der Priesterbesoldung. Hinsichtlich näherer Angaben zur Besoldung des Generalvikars wird § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

8. September 2025

Ulrich Beckwermert, Generalvikar

Eigenkapitalspiegel

	<u>Zweckgebundene Rücklagen</u>	<u>Jahresergebnis nach Rücklagenbuchungen</u>
<u>Stand 01.01.2024</u>	<u>122.277.544,64</u>	<u>0,00</u>
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>0,00</u>	<u>54.148,10</u>
<u>Umbuchung</u>	<u>0,00</u>	
Zweckgebundene Rücklagen		
<u>Zuführungen</u>	<u>5.250.375,60</u>	<u>0,00</u>
<u>Entnahmen</u>	<u>-5.499.936,83</u>	<u>0,00</u>
<u>Umbuchung</u>	<u>0,00</u>	
<u> Anpassung Wertpapiere des AV</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u> Auflösung Sicherheitsrückstellungen</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u> Auflösung Rücklagen Schulgebäude</u>	<u>-1.575.895,61</u>	<u>0,00</u>
<u>Umbuchung</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Stand 31.12.2024</u>	<u>120.452.087,80</u>	<u>54.148,10</u>

<u>HGB-Umstellung</u>	<u>Defizitvortrag</u>	<u>Eigenkapital</u>
<u>0,00</u>	<u>-68.206.144,11</u>	<u>54.071.400,53</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>54.148,10</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.250.375,60</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-5.499.936,83</u>
<u>0,00</u>	<u>249.561,23</u>	<u>249.561,23</u>
<u>5.044.796,94</u>	<u>0,00</u>	<u>5.044.796,94</u>
<u>1.921.850,67</u>	<u>0,00</u>	<u>1.921.850,67</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-1.575.895,61</u>
<u>-6.966.647,61</u>	<u>6.966.647,61</u>	<u>0,00</u>
<u>0,00</u>	<u>-60.989.935,27</u>	<u>59.516.300,63</u>

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €				31.12.2024
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.665.331,53	211.968,41	0,00	32.269,79	1.909.569,73
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	116.042.006,49	54.382,74	3.061.997,63	3.812.433,82	116.846.825,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	150.103,90	0,00	0,00	0,00	150.103,90
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.797.505,00	345.134,44	0,00	7.022,26	2.149.661,70
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>4.130.359,41</u>	<u>397.078,09</u>	<u>0,00</u>	<u>-3.851.725,87</u>	<u>675.711,63</u>
	<u>122.119.974,80</u>	<u>796.595,27</u>	<u>3.061.997,63</u>	<u>-32.269,79</u>	<u>119.822.302,65</u>
III. Finanzanlagen					
1. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	8.883.614,78	21.004.600,00	3.506.284,97	0,00	26.381.929,81
2. Beteiligungen	1.633.862,92	0,00	17.000,00	0,00	1.616.862,92
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.100.000,00	0,00	0,00	0,00	1.100.000,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	194.518.949,05	41.578.307,43	37.827.932,21	0,00	198.269.324,27
5. Sonstige Ausleihungen	<u>11.194.140,09</u>	<u>0,00</u>	<u>1.044.961,25</u>	<u>0,00</u>	<u>10.149.178,84</u>
	<u>217.330.566,84</u>	<u>62.582.907,43</u>	<u>42.396.178,43</u>	<u>0,00</u>	<u>237.517.295,84</u>
	<u>341.115.873,17</u>	<u>63.591.471,11</u>	<u>45.458.176,06</u>	<u>0,00</u>	<u>359.249.168,22</u>

Aufgelaufene Abschreibungen in €						Nettobuchwerte in €	
01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Zuschreibung 1.1.2024	Zuschreibung 31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
995.551,00	188.192,82	0,00	0,00	0,00	1.183.743,82	725.825,91	669.780,53
20.224.323,79	3.288.789,73	691.268,28	0,00	0,00	22.821.845,24	94.024.980,18	95.817.682,70
59.721,18	16.449,88	0,00	0,00	0,00	76.171,06	73.932,84	90.382,72
1.195.328,82	180.686,14	0,00	0,00	0,00	1.376.014,96	773.646,74	602.176,18
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	675.711,63	4.130.359,41
<u>21.479.373,79</u>	<u>3.485.925,75</u>	<u>691.268,28</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>24.274.031,26</u>	<u>95.548.271,39</u>	<u>100.640.601,01</u>
0,00	24.126.706,28	0,00	0,00	0,00	24.126.706,28	2.255.223,53	8.883.614,78
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.616.862,92	1.633.862,92
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100.000,00	1.100.000,00
12.803.428,54	876.035,81	1.786.336,34	5.044.796,94	1.366.221,91	5.482.109,16	192.787.215,11	181.715.520,51
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.149.178,84	11.194.140,09
<u>12.803.428,54</u>	<u>25.002.742,09</u>	<u>1.786.336,34</u>	<u>5.044.796,94</u>	<u>1.366.221,91</u>	<u>5.482.109,16</u>	<u>207.908.480,40</u>	<u>204.527.138,30</u>
<u>35.278.353,33</u>	<u>28.676.860,66</u>	<u>2.477.604,62</u>	<u>5.044.796,94</u>	<u>1.366.221,91</u>	<u>30.939.884,24</u>	<u>304.182.577,70</u>	<u>305.837.519,84</u>

**Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und
Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.309.521,51	12.570.209,09
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.057,08	2.442,80
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>78.291,55</u>	<u>2.642.057,05</u>
	14.389.870,14	15.214.708,94
II. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	1.628.874,29	1.773.165,07
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	101.540.332,12	89.047.061,08
3. Sonstige Ausleihungen	<u>3.000.000,00</u>	<u>4.000.000,00</u>
	<u>106.169.206,41</u>	<u>94.820.226,15</u>
	120.559.076,55	110.034.935,09
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.497.141,97	4.666.658,22
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>47.560.757,91</u>	<u>42.458.688,47</u>
	52.057.899,88	47.125.346,69
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.359.946,40</u>	<u>8.291.796,27</u>
	<u>54.417.846,28</u>	<u>55.417.142,96</u>
	<u><u>174.976.922,83</u></u>	<u><u>165.452.078,05</u></u>

**Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und
Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	5.459.977,45	5.552.540,68
2. Sonstige betriebliche Erträge	185.634,76	6.695.540,47
3. Personalaufwand	11.451.809,00	0,00
4. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	824.777,63	470.881,24
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.933.958,64	6.119.084,92
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.216.990,79	2.281.419,44
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.946.491,86	32.075,25
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	91.086,54	25.916,95
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.532,15	12.453,20
	<u>5.055.863,96</u>	<u>2.275.124,54</u>
10. Jahresfehlbetrag(-) / Jahresüberschuss	- 7.509.069,10	7.933.239,53
11. Ergebnisverwendung	7.509.069,10	- 7.933.239,53
12. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück

Anhang 2024

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück (nachfolgend auch Versorgungsfonds genannt), ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen des Bistums Osnabrück. Der Versorgungsfonds wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zur Sicherung der Altersversorgungsansprüche von Priestern und Laienbediensteten sowie der Finanzierung von Nachversicherungsverpflichtungen anlässlich des Ausscheidens dieser Personen aus dem Dienstverhältnis des Bistums Osnabrück gebildet. Rechtsgrundlage für diesen Fonds ist das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück vom 1. Oktober 2002.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte erstmalig nach den Vorschriften des HGB i.V.m. der Haushaltskassenordnung (HKO). Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. aufgestellt und gegliedert.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 wurden unverändert übernommen mit Ausnahme der Wertaufholung im Bereich des Finanzanlagevermögens zum 1. Januar 2024 in Höhe von T€ 2.407.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um den Posten „Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist erstmalig vollständig nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Der Jahresabschluss wurde unter Zugrundelegung der Fortführung der Tätigkeit des Versorgungsfonds aufgestellt.

Der Ansatz der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, welche sich nach den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen richtet.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abnutzung. Sie sind deshalb ausschließlich außerplanmäßig bei Wertminderung auf den beizulegenden Wert zum Abschlusstichtag abzuschreiben. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. Bei Termingeldern ergibt sich der beizulegende Stichtagswert aus dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nominalbeträgen bilanziert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Pensionsrückstellungen sind auf der Grundlage von zwei (getrennt nach Priestern und Verwaltungsbeamten) versicherungsmathematischen Gutachten vom 20. März und 4. April 2025 für die Pensionsverpflichtungen gebildet worden. Die Verpflichtungen werden anhand des Teilwertverfahrens ermittelt.

Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck (abweichend davon wurde für Priester die Invaliditätswahrscheinlichkeit auf 10 % und die Sterbewahrscheinlichkeit auf 75 % der Richttafelwerte reduziert),
- Rechnungszins: 1,90 % p.a.,
- Versorgungsleistungen mit jährlichem Kostentrend von 2,0 %,
- Pensionierungsalter 68 Jahre (Priester) bzw. 65 bis 67 Jahre (Verwaltungsbeamte),
- Fluktuationswahrscheinlichkeit: wurde wegen Geringfügigkeit nicht berücksichtigt.

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet.

Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf den bilanzierten Teilwert von 169.158.972,00 €. Dem steht ein Buchwert des Deckungsvermögens von 121.598.214,09 € gegenüber. Die Deckungslücke in Höhe von 47.560.757,91 € wird aufgrund der Versorgungspflicht des Bistums Osnabrück als Forderungen aus Pensionsverpflichtungen gegen das Bistum Osnabrück aktiviert.

Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt der Abzinsungssatz 1,96 %. Der so ermittelte rechnerische Teilwert beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 167.738.952,00 €.

Die Verbindlichkeiten werden mit Erfüllungsbeträgen bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 ein Unterschiedsbetrag von 1.420.020,00 €. In Höhe dieses Unterschiedsbetrages sind die passivierten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und der Zinsaufwand im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz nach bisheriger Ermittlung niedriger angesetzt.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse beinhalten Zuschüsse von 4.247.100,00 € des Bistums Osnabrück.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen in Höhe von 5.302.536,51 € für die Kostenerstattung von Pensionszahlungen.

V. Sonstige Angaben

Die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens wird gemäß Pkt. III des Statut durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Finanzen, Bau, IT wahrgenommen.

8. September 2025

Ulrich Beckwermert, Generalvikar

Lagebericht Bistum Osnabrück

1. Grundlagen

Bei der Erstellung des Lageberichts (Aufstellungsgrundsatz) haben wir die handelsrechtliche Vorschrift des § 289 Absatz 1 HGB umgesetzt. Dabei berücksichtigen wir die Besonderheiten unserer wirtschaftlichen Tätigkeiten. Unsere Aufgabe ist es, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Erreichung kirchlicher Ziele einzusetzen.

Der Bischof von Osnabrück ist Dr. Dominicus Meier OSB. Er wurde am 28. Mai 2024 von Papst Franziskus zum Bischof ernannt, nachdem das Domkapitel ihn gewählt hatte. Seine Amtseinführung fand am 8. September 2024 im Osnabrücker Dom statt. Damit trat er die Nachfolge von Bischof Franz-Josef Bode an, der das Bistum über 27 Jahre lang leitete und am 25. März 2023 seinen Rücktritt einreichte, der von Papst Franziskus angenommen wurde. Der Generalvikar des Bischofs leitet die Verwaltungsbehörde des Bistums, das Bischöfliche Generalvikariat mit Sitz in Osnabrück, und vertritt kraft Amtes das Bistum ebenfalls nach außen. Der Generalvikar vertritt den Bischof und steht ihm bei der Leitung des Bistums in allen Verwaltungsangelegenheiten (Exekutive) zur Seite. Der Generalvikar des Bistums Osnabrück ist Ulrich Beckwermert. Er wurde im Januar 2020 von Bischof Franz-Josef Bode zum Generalvikar ernannt. Nach dem Rücktritt von Bischof Bode erlosch das Amt kurzzeitig, doch Bischof Dr. Dominicus Meier OSB ernannte Ulrich Beckwermert nach seiner Einführung im September 2024 erneut zum Generalvikar.

Das Bistum Osnabrück liegt im Nordwesten Deutschlands und erstreckt sich auf einer Fläche von 12.580 km² von Ostfriesland mit den Nordseeinseln über das Emsland, die Grafschaft Bentheim, das Osnabrücker Land und Diepholz bis nach Bremen, südlich der Lesum. Es umfasst damit Teile der Bundesländer Niedersachsen und Bremen. Seit 1995 gehört das Bistum Osnabrück zur zu diesem Zeitpunkt neu errichteten Kirchenprovinz Hamburg. Das Bistum ist in 10 Dekanate und 208 Kirchengemeinden (2023: 208) untergliedert.



Abbildung 1: Bistumskarte

Dekanate	Pfarreien Anzahl		Katholiken	
Osnabrück-Stadt	6	3%	47.672	10%
Osnabrück Nord	31	15%	64.693	13%
Osnabrück-Süd	23	11%	59.730	12%
Grafschaft Bentheim	9	4%	30.969	6%
Emsland Nord	45	22%	73.304	15%
Emsland Mitte	32	15%	60.537	12%
Emsland Süd	31	15%	62.592	13%
Ostfriesland	16	8%	36.345	7%
Twistringen	10	5%	22.827	5%
Bremen	5	2%	38.362	8%
Gesamt	208	100%	497.031	100%

Tabelle 1: Dekanate und Pfarreien

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 ist die Zahl der Katholikinnen und Katholiken auf 497.031 gesunken – damit liegt sie erstmals unter einer halben Million. Die meisten Katholikinnen und Katholiken leben im Dekanat Emsland-Nord mit 73.304 Mitgliedern, gefolgt vom Dekanat Osnabrück-Nord mit 64.693.

Insgesamt waren im Berichtsjahr 2024 665 (2023: 679) Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Osnabrück tätig. Die verschiedenen Berufsgruppen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Berufsgruppe	2024	2023	Δ
Priester (incl. Ruhestandsgeistliche)	267	271	-4
Inkardiniert im Bistum Osnabrück	203	203	0
Weltpriester	22	23	-1
Ordenspriester	42	45	-3
Ständige Diakone	76	77	-1
Hauptberufliche Diakone	23	23	0
Diakone im Nebenberuf	29	29	0
Diakone im Ruhestand	24	25	-1
Pastoralreferenten	96	97	-1
Gemeindereferenten	226	234	-8
Gesamt	665	679	-14

Tabelle 2: Berufsgruppen

Die Zahl der Kirchenmitglieder im Bistum Osnabrück ist auch im Jahr 2024 weiter gesunken. Zwar traten mit 6.822 Personen weniger Menschen aus der Kirche aus als im Vorjahr (2023: 8.309), dennoch bleibt die Austrittsquote auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Taufen ging 2024 im Vergleich zu 2023 leicht zurück und lag bei 3.290. Auch die Zahl der Erstkommunionen sank geringfügig auf 3.982 (2023: 3.997). 2.893 junge Menschen ließen sich 2024 firmen. Die Zahl der kirchlichen Trauungen verringerte sich von 635 im Jahr 2023 auf 545 im Jahr 2024. Ebenso nahm die Zahl der kirchlichen Bestattungen ab – von 5.201 im Jahr 2023 auf 4.968 im Jahr 2024.

Der Anteil der Gottesdienstbesucher blieb nahezu konstant: 6,4 % im Jahr 2023 gegenüber 6,36 % im Jahr 2024.

	2024	2023	Δ
Katholiken	497.031	507.858	-10.827
Kirchenbesucher	31.603	32.526	-923
Taufen	3.290	3.497	-207
Erstkommunionen	3.982	3.997	-15
Firmungen	2.893	3.338	-445
Trauungen	545	635	-90
Austritte	6.822	8.309	-1.487
Übertritte	41	59	-18
Rücktritte	110	86	24
Beerdigungen	4.968	5.201	-233

Tabelle 3: Statistische Kennzahlen

Die Zahl der Kirchenaustritte blieb im Jahr 2024 weiterhin hoch, ging jedoch zum zweiten Mal in Folge zurück. In erster Linie treten Menschen im erwerbsfähigen Alter aus der Kirche aus, welches direkten Einfluss auf die Kirchensteuereinnahmen hat. Die untenstehende Grafik „Austritte nach Alter“ zeigt den Verlauf der Kirchenaustritte nach Altersgruppen. Ab dem 18. Lebensjahr steigt die Anzahl der Austritte deutlich an, erreicht mit 27 Jahren ihren Höchstwert und geht anschließend wieder zurück. Mit dem Berufseinstieg müssen viele Mitglieder erstmals Kirchensteuer zahlen – das führt dazu, dass sie ihre Kirchengliederung hinterfragen und sich schließlich für einen Austritt aus finanziellen Gründen entscheiden.

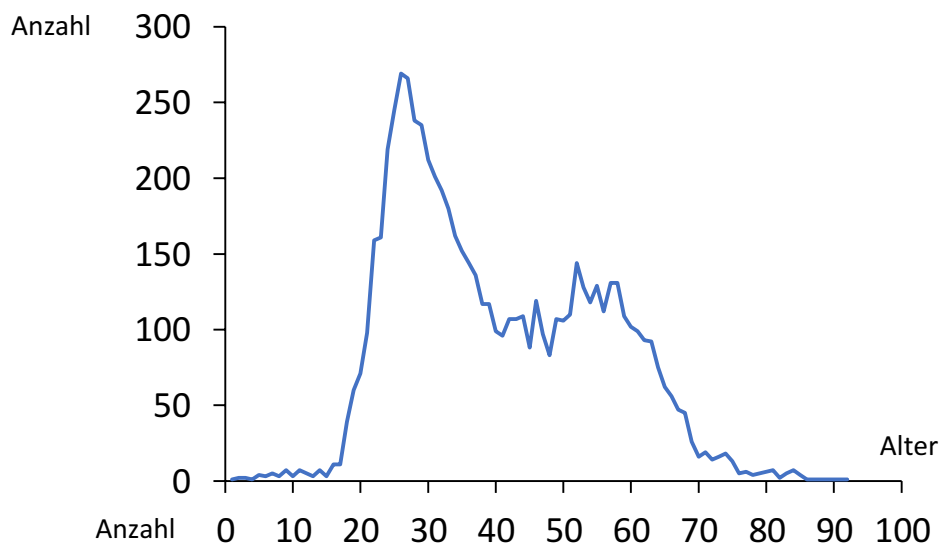
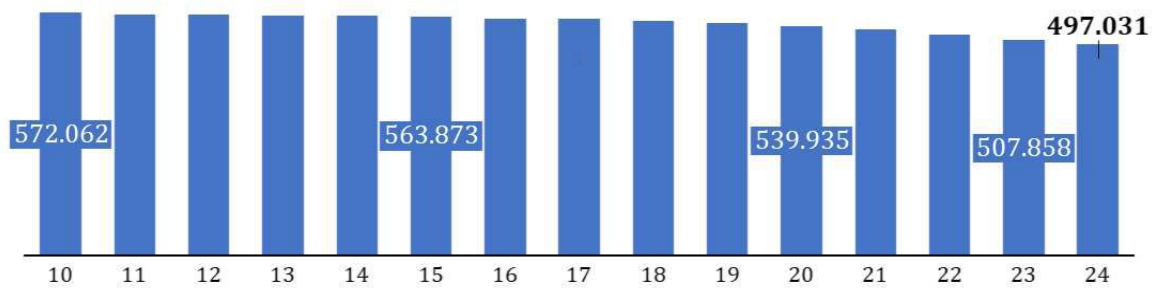


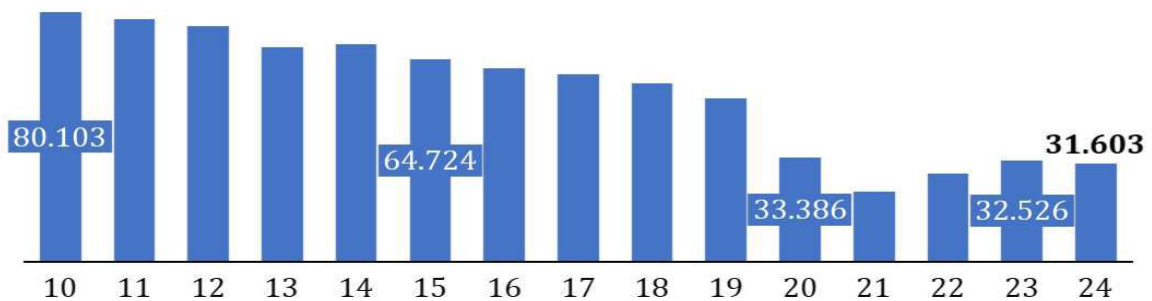
Abbildung 2: Austritte nach Alter

Die langfristige Entwicklung der Zahl der Mitglieder, Taufen, Erstkommunionen, Firmungen und Trauungen ist in den nachstehenden Grafiken dargestellt:

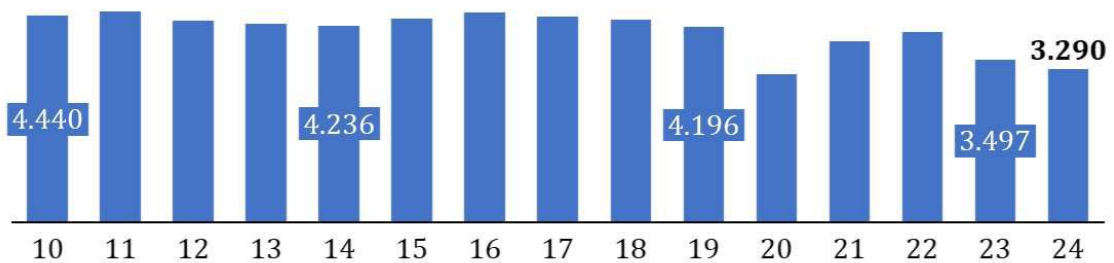
Anzahl Katholiken



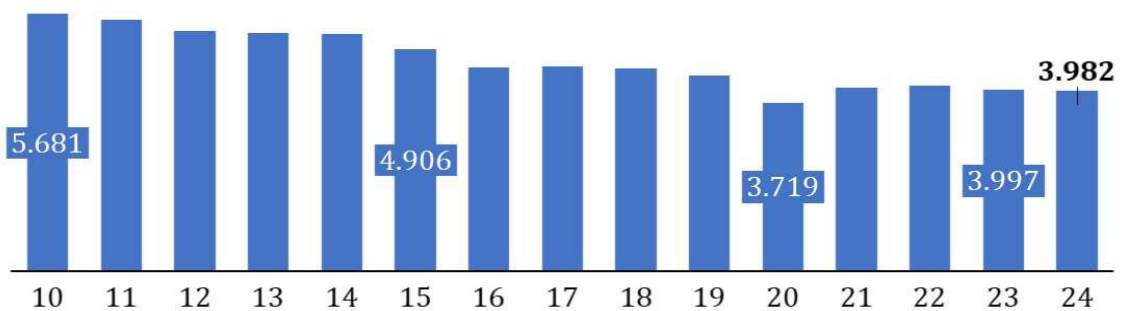
Kirchenbesucher



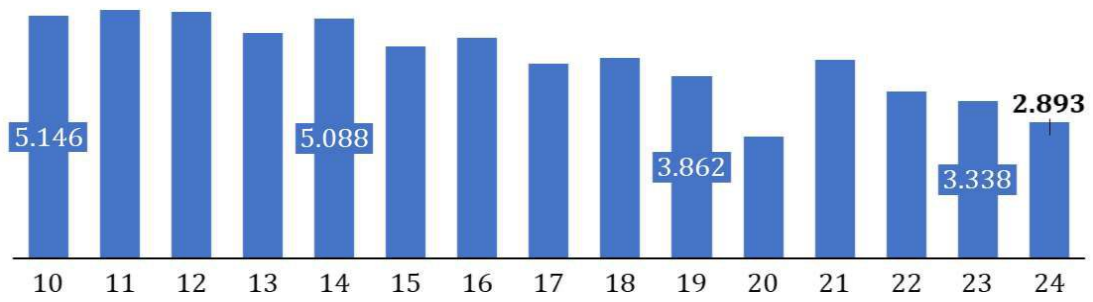
Taufen



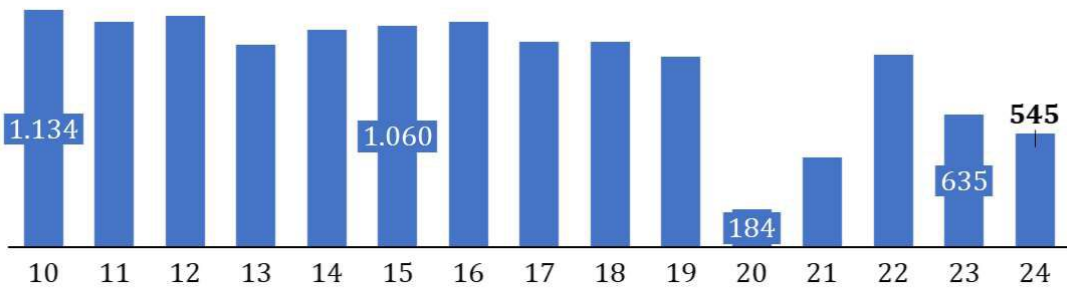
Erstkommunion



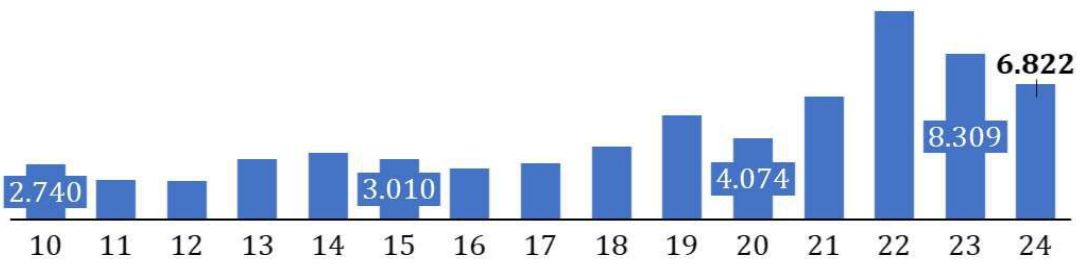
Firmungen



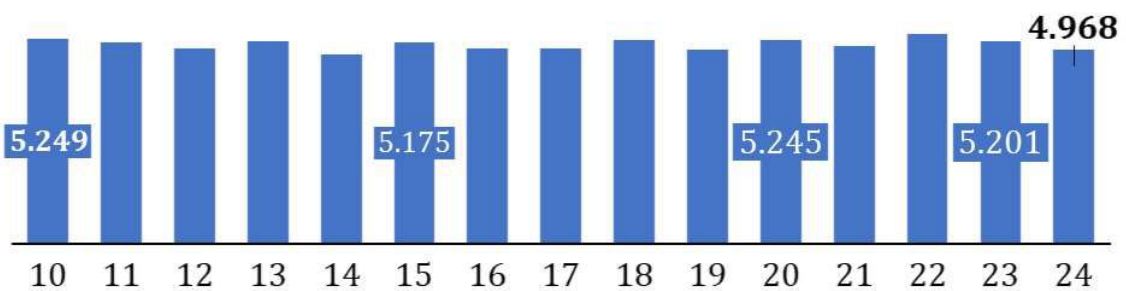
Trauungen



Austritte



Beerdigungen



Das Bistum ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation. Mit seinem wirtschaftlichen Handeln, der Erzielung von Erträgen und dem Aufbau von Vermögen fördert es die Erfüllung seiner Grundaufträge Verkündigung, Liturgie und Diakonie. Wie auch andere kirchliche Rechtsträger übernimmt das Bistum im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips auch öffentliche Aufgaben und erhält hierfür öffentliche Zuschüsse. Daneben bringt das Bistum eigene finanzielle Mittel für die Ausübung der öffentlichen Aufgaben ein. Zu diesen öffentlichen Aufgaben zählen z.B. Leistungen der Jugend-, Alten- und Krankenhilfe, die Flüchtlingshilfe oder Aufgaben aus den Bereichen Caritas und Bildung, z.B. der Betrieb von Kindertagesstätten oder Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

2. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Berichtsjahr 2024 verzeichnete Deutschland erneut ein negatives Wirtschaftswachstum. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) schrumpfte um 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Damit setzt sich die wirtschaftliche Schwächephase fort, nachdem bereits 2023 ein Rückgang zu beobachten war. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland war – wie im Vorjahr – somit schwach. Europäische Nachbarländer performten deutlich besser.

Im Jahr 2024 gingen von den privaten Konsumausgaben nur schwache Wachstumsimpulse aus, preisbereinigt nahmen sie lediglich um 0,3 % zu. Wesentlich kräftiger fiel hingegen der Anstieg der staatlichen Konsumausgaben aus (+2,6 %). Auch im Außenhandel spiegelte sich die angespannte wirtschaftliche Lage wider. Die Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen verzeichneten einen preisbereinigten Rückgang von 0,8 %, während die Importe im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,2 % zulegten.

Im Jahresdurchschnitt 2024 stiegen die Verbrauchspreise in Deutschland laut Statistik lediglich noch um 2,2 %. Im Jahr 2023 betrug der Anstieg noch 5,9 %. Der starke Rückgang der Inflation ermöglichte der Europäischen Zentralbank (EZB) den Leitzins von ursprünglich 4,5 % in mehreren Schritten auf 3,15 % zum Jahresende 2024 zu senken. Die Rendite für 10-jährige Bundesanleihen lag im Berichtsjahr 2024 bei durchschnittlich 2,34 %. Die Zinsstrukturkurve über die verschiedenen Laufzeiten war sehr flach.

Die Aktienmärkte entwickelten sich nach dem starken Börsenjahr 2023 erneut sehr positiv. Der Deutsche Aktienindex schloss mit 19.909 Punkten, was eine Performance von 18,8 % (Vorjahr 20,31 %) entspricht. Nach dem schwachen Börsenjahr 2022 konnten somit auch im Berichtsjahr wieder hohe Gewinne erzielt werden.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 3,5 % (2023: 1,8 %) an. Die Lohnsteuer erhöhte sich um 5,4 %, während die veranlagte Einkommensteuer um 2,0 % anstieg. Die Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stieg nochmals deutlich um 130,4 %, was auf das Zinsniveau und die gute Kursentwicklung an den Börsen zurückzuführen ist.

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert: Die Arbeitslosenquote lag zum 31. Dezember 2024 bei 6,0 % (2023: 5,7 %). Die Anzahl der Arbeitslosen stieg um 178 Tsd. auf 2,8 Mio. (2023: 2,6 Mio.). Im Bundesland Niedersachsen hat sich die Arbeitslosenquote zum 31.12.2024 mit 5,9 % gegenüber dem Vorjahr verschlechtert (2023: 5,7 %). Bremen hat weiterhin die höchste Arbeitslosenquote unter den Bundesländern mit 11,0 % (2023: 10,6 %).

3. Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten des Bistums Osnabrück werden maßgeblich durch Einnahmen aus Kirchensteuern finanziert. Im Jahr 2024 beliefen sich die Erträge aus Kirchensteuermitteln unter Einbeziehung der Clearing-Mittel (interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnung) auf insgesamt 179.626 T€ (Vorjahr: 167.249 T€). Von diesem Gesamtbetrag entfielen 94.172 T€ auf die Kirchenlohnsteuer und 65.923 T€ auf die Kircheneinkommensteuer, einschließlich der Abgeltungssteuer. Die Clearing-Mittel steuerten 19.531 T€ zum Ergebnis bei.

Bei Gesamterträgen des Bistums – einschließlich Rücklagenentnahmen – in Höhe von 213.311 T€ betrug der Anteil aus Kirchensteuer und Clearing-Mittel 84,21 % (2023: 78,51%). Diese hohe Kirchensteuerquote unterstreicht die zentrale Bedeutung der Kirchensteuer für die Finanzierung der vielfältigen Aufgaben und Einrichtungen des Bistums. Für die Einnahmensituation des Bistums stellen die Entwicklung der Lohn- und Einkommenssteuer, aber auch die demografische Entwicklung und Entwicklung der Kirchenmitgliederzahl die wesentlichen Einflussfaktoren dar.

Das oben dargestellte Gesamt-Kirchensteueraufkommen beinhaltet auch die Einnahmen aus dem so genannten Clearing-Verfahren, einem alljährlich durchgeführten Verfahren zur wohnortbezogenen Zuordnung der Kirchenlohnsteuer. Im Clearing-Verfahren aller Bistümer ergeben sich regelmäßig erhebliche Zahlungsströme, da einzelne Bistümer Steuerzahlungen erhalten, die anderen Bistümern zuzuordnen sind. Das Bistum Osnabrück erhält aus dem Clearing-Verfahren regelmäßig, allerdings nicht in jedem Abrechnungsjahr, erhebliche Zahlungen. Da das Clearing-Verfahren eine Vorlaufzeit von vier Jahren hat, ergeben sich teilweise mit einer erheblichen Verzögerung Ausgleichsnotwendigkeiten. Das Bistum Osnabrück hat hierfür eine spezielle Rücklage gebildet, die allerdings in den vergangenen Jahren nicht in Anspruch genommen werden musste.

Von besonderer Bedeutung ist die absehbare demografische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland: Die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) ist rückläufig, die Zahl der Menschen im Rentenalter steigt weiter an. Diese demografische Entwicklung lässt erwarten, dass das Kirchensteueraufkommen in Deutschland insgesamt, aber auch im Bistum Osnabrück, in den kommenden Jahren stark rückläufig sein wird. Negative Effekte auf das zukünftige Kirchensteueraufkommen hat jedoch auch die nachlassende Bindungswirkung der Kirchen, die sich auch im Bistum Osnabrück in steigenden Kirchengaustrittszahlen manifestiert.

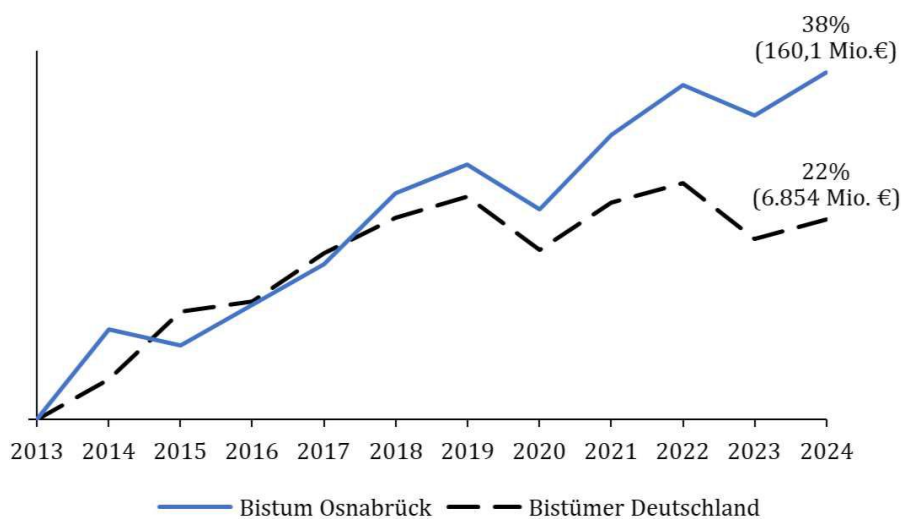
Ohne Berücksichtigung der Clearing-Mittel ergibt sich folgendes Bild: Die Kirchenlohnsteuer hatte im Geschäftsjahr 2024 einen Anteil von 58,82 % am gesamten Kirchensteueraufkommen ohne Clearing. Im Jahr 2023 lag dieser Anteil noch bei 60,29 %. Die Kircheneinkommensteuer inklusive Abgeltungssteuer machte im Jahr 2024 einen Anteil von 41,18 % (2023: 39,71 %) aus.

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ohne Clearing in der Diözese Osnabrück ist in den nachstehenden Grafiken dargestellt.



Abbildung 3: Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in Millionen Euro

Im Vergleich zu den übrigen deutschen Bistümern erzielte das Bistum Osnabrück höhere Bruttoeinnahmen aus der Kirchensteuer. Gegenüber dem Basisjahr 2013 (Index: 100) stieg das Kirchensteueraufkommen im Bistum Osnabrück um 38 %. Im selben Zeitraum erhöhte sich das Kirchensteueraufkommen aller Bistümer um lediglich 22 %.



		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtaufkommen Bistümer Deutschland	Mio. €	5.633	5.881	6.294	6.354	6.646	6.866	6.993	6.671	6.960	7.079	6.738	6.854
	%	100%	104%	112%	113%	118%	122%	124%	118%	124%	126%	120%	122%
Gesamtaufkommen Bistum Osnabrück	Mio. €	116	128	126	131	136	145	149	143	152	159	155	160
	%	100%	110%	108%	112%	117%	125%	128%	123%	131%	136%	133%	138%

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a. Vermögenslage

Zum 31. Dezember 2024 betrug die Bilanzsumme 347.092 T€ und lag damit 8.693 T€ über dem Vorjahresniveau. Das ist ein Anstieg des Bilanzvolumens um 2,57 %.

Einen Überblick über die Vermögenslage gibt die nachfolgende Tabelle, die aus der Bilanz abgeleitet wurde:

Bezeichnung	2024	2023	Veränderung
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Langfristiges Vermögen			
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	96.274	101.310	-5.036
Beteiligungen und Ausleihungen	15.121	22.812	-7.690
Wertpapiere des Anlagevermögens	192.787	181.716	11.072
	<u>304.183</u>	<u>305.838</u>	<u>-1.655</u>
Kurzfristige Vermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.145	9.940	1.205
Liquide Mittel	31.764	22.621	9.143
	<u>42.909</u>	<u>32.561</u>	<u>10.348</u>
Summe Aktiva	347.092	338.399	8.693

Das langfristige Vermögen verringerte sich um 1.655 T€ auf 304.183 T€. Die Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände sind zum 31. Dezember 2024 auf einen Bilanzwert von 96.274 T€ (2023: 101.310 T€) gesunken. Investitionen in Höhe von 1.009 T€, standen dem planmäßigen Werteverzehr in Höhe von 3.674 T€ und Abgängen von 2.371 T€ der Vermögensgegenstände gegenüber. Abgesehen von den Schulgrundstücken verfügt das Bistum selbst nach wie vor über nur wenige bebaute Grundstücke im Eigentum.

Das Bistum verfügte zum 31. Dezember 2024 über Finanzanlagen im Gesamtvolumen von 207.908 T€ (2023: 204.527 T€). Die Erhöhung um 3.381 T€ ist vorwiegend auf den Kauf von Wertpapieren des Anlagevermögens zurückzuführen.

Die Finanzanlagen des Bistums werden im Wesentlichen als Wertpapiere in verschiedenen Spezialfonds sowie in Direktanlagen gehalten. Soweit das Bistum zur Verbesserung der eigenen Ertragslage Aktien und Unternehmensanleihen im Wertpapierbestand hält, werden diese in verschiedenen Spezialfonds nach unterschiedlichen Kriterien verwaltet. Die Spezialfonds werden bei verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften geführt und sind nach unterschiedlichen Quoten in den Anlageinstrumenten (festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilienfonds) investiert, um so eine möglichst breite Risikostreuung zu erreichen und auch dauerhaft zu gewährleisten. Die Wertpapiere werden regelmäßig auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze überprüft. Das übrige Vermögen des Bistums ist im Wesentlichen auf Festgeld- und Sparkonten bei verschiedenen Banken angelegt. Auch hier erfolgt eine Geldanlage ausschließlich unter Befolgung der kirchenrechtlichen Normen, wonach auf eine angemessen ausgewogene Fälligkeitsstruktur geachtet wird, aber auch auf eine jederzeit ausreichende Liquidität sowie eine ausreichende Bonität des Emittenten bei einer angemessenen Rendite.

Einen Überblick über die Zusammensetzung der Wertpapiere des Anlagevermögens ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Dabei wird zwischen Wertpapieren mit fester Fälligkeit und ohne feste Fälligkeit unterschieden. Weitere Anlagen sind unter der Position „Sonstige“ zusammengefasst. Hierzu zählen insbesondere Investments in Mischfonds, Aktienfonds und geldmarktnahe Fonds. Aus der Differenz zwischen den Buchwerten der Wertpapiere und deren höheren Kurswerten ergeben sich stille Reserven, die in der Übersicht ausgewiesen sind.

Bezeichnung	Buchwert	Kurswert	Stille Reserven
	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Wertpapiere ohne feste Fälligkeit			
Spezialfonds	48.300	65.192	16.892
Immobilienfonds	29.725	32.270	2.545
Rentenfonds	35.148	38.210	3.062
Sonstige	36.712	39.360	2.648
Wertpapiere mit fester Fälligkeit	42.902	43.054	152
Summe	192.787	218.085	25.298

Das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um 10.348 T€ auf 42.909 T€. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 1.205 T€ auf 11.145 T€ gestiegen. Sonstige Forderungen bestanden aufgrund einer Mietvorauszahlung gegenüber dem Priesterseminar in Höhe von 1.650 T€. Die liquiden Mittel des Bistums beliefen sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 auf 31.764 T€ (2023: 22.621 T€).

In seiner Fristenstruktur setzte sich das Vermögen wie folgt zusammen:

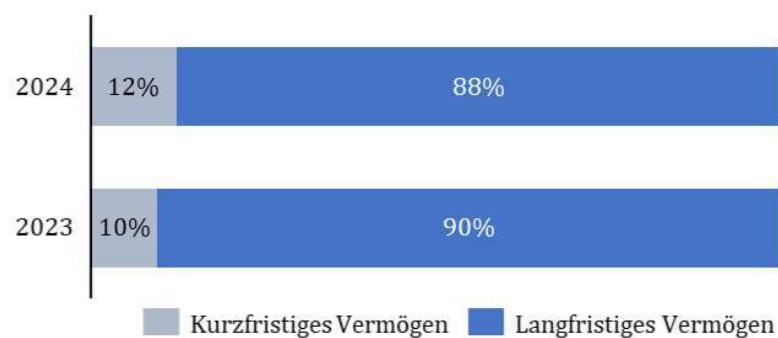


Abbildung 4: Zusammensetzung Aktiva

Die Kapitalstruktur des Bistums ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	2024	2023	Veränderung
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Kapital			
Eigenkapital			
<i>davon Bilanzgewinn</i>	54	0	54
<i>davon Defizitvortrag</i>	-60.990	-68.206	7.216
<i>davon Zweckrücklage</i>	120.452	122.277	-1.825
	59.516	54.071	5.445
Sonderposten	157	166	-9
Rückstellungen			
<i>davon Pensionsverpflichtungen</i>	144.191	144.159	32
<i>davon Beihilfeverpflichtungen</i>	65.030	62.136	2.894
<i>sonstige Rückstellungen</i>	24.095	51.835	-27.740
	233.316	258.130	-24.814
Verbindlichkeiten	54.102	26.031	28.071
Summe Passiva	347.092	338.398	8.693

Das bilanzielle Eigenkapital des Bistums Osnabrück beläuft sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 auf 59.516 T€ (2023: 54.071 T€). Die Eigenkapitalquote liegt zum 31. Dezember 2024 bei 17,1 % (2023: 16,0 %).

Durch die Neubewertung der Finanzanlagen sowie der Auflösung der Sicherheitsrückstellungen gemäß den Vorgaben des HGB konnte der Defizitvortrag abgebaut und somit das Eigenkapital um 6.967 T€ gestärkt werden.

Die zweckbestimmten Rücklagen haben sich um 1.825 T€ reduziert. Der Bestand beläuft sich auf 120.452 T€ (2023: 122.277 T€).

Nach den Rücklage-Richtlinien, die Teil der Bilanzierungsrichtlinien des Bistums sind, hat das Bistum eine allgemeine Rücklage von mindestens 25 % des durchschnittlichen Volumens des Ergebnishaushaltes der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre vorzuhalten. Bei konsequenter Anwendung dieser Vorschrift der Rücklage-Richtlinien wäre ein Rücklagenbestand in der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 53.638 T€ (2023: 52.459 T€) als Allgemeine Rücklage zu bilden und tatsächlich auch dauerhaft vom Bistum vorzuhalten. Der tatsächliche Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich zum 31. Dezember 2024 wie im Vorjahr auf 0 T€, so dass eine Unterdeckung in Höhe von 53.638 T€ (2023: 52.459 T€) besteht. Zusammen mit dem Defizitvortrag ergibt sich eine gegenüber dem Vorjahr nochmals angestiegene Gesamtunterdeckung von 114.637 T€ (2023: 120.665 T€).

Für die Altersabsicherung der Priester, Verwaltungsbeamten und Lehrkräfte wurden verschiedene Versorgungsfonds bzw. eine Versorgungskasse gegründet. Ziel der Einrichtungen ist die Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Versorgung der oben genannten Personen. Finanzierungsdefizite müssen durch das Bistum gedeckt werden.

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind um 2.926 T€ auf 209.221 T€ gestiegen (2023: 206.295 T€).

Zusätzlich zu den Pensionsverpflichtungen für die Priester, die verbeamteten Mitarbeiter der Bistumsverwaltung und die Lehrkräfte bestehen auch für den Ruhestand dieser Personengruppen ergänzende Beihilfeverpflichtungen für Krankheitsfälle. Die Beihilfeverpflichtungen sind ihrer Höhe nach an die Höhe der Pensionsrückstellungen gekoppelt. Der von der Niedersächsischen Versorgungskasse ermittelte Hebesatz für die Berechnung der Beihilferückstellungen ist um 0,6 %-Punkte auf 17,1 % der Pensionsrückstellungen gestiegen. Zum 31. Dezember 2024 haben sich die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 2.894 T€ auf 65.030 T€ (2023: 62.136 T€) erhöht.

Die sonstigen Rückstellungen reduzierten sich um 27.740 T€ auf 24.095 T€. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bestimmte Risiken nicht mehr in den Rückstellungen, sondern auf der Aktivseite der Bilanz abgebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten stiegen auf 54.102 T€ (2023: 26.031 T€), was auf die Übernahme der Defizite aus den einzelnen Versorgungsfonds zurückzuführen ist.

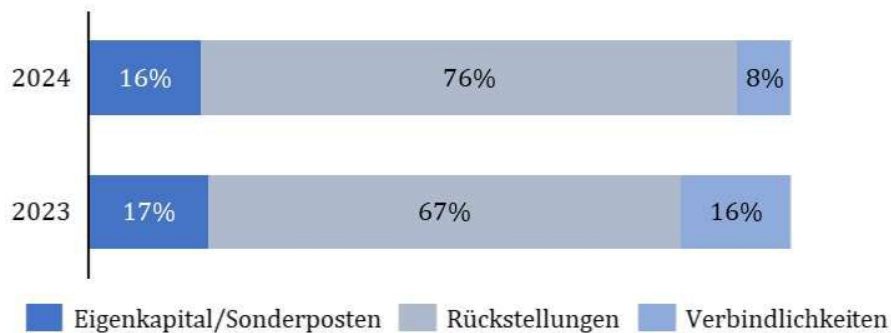


Abbildung 5: Zusammensetzung Passiva

Die Rückstellungen für Pensionen für Priester und Bistumsbeamte werden in einem unselbständigen Sondervermögen bilanziert. Nachrichtlich sind die wesentlichen Kennzahlen dieses Sondervermögens nachstehend ausgeführt:

Bezeichnung	2024 Tsd. €	2023 Tsd. €	Veränderung Tsd. €
Langfristiges Vermögen			
Sachanlagen	14.390	15.215	-825
Beteiligungen und Ausleihungen	4.629	5.773	-1.144
Wertpapiere des Anlagevermögens	101.540	89.047	12.493
	<u>120.559</u>	<u>110.035</u>	<u>10.524</u>
Kurzfristiges Vermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	52.058	47.125	4.933
Liquide Mittel	2.360	8.292	-5.932
	<u>54.418</u>	<u>55.417</u>	<u>-999</u>
Summe Aktiva	174.977	165.452	9.525

Bezeichnung	2024	2023	Veränderung
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Kapital			
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	169.159	159.626	9.533
Verbindlichkeiten	5.818	5.826	-8
Summe Passiva	174.977	165.452	9.525

b. Finanzlage

Das Bistum Osnabrück verfügte zum 31. Dezember 2024 über liquide Mittel in Höhe von 31.764 T€ (2023: 22.621 T€). Kredite hat das Bistum Osnabrück nicht aufgenommen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten können jederzeit durch ausreichende liquide Mittel, auch unter Berücksichtigung von Forderungen, bedient werden, so dass die Zahlungsverpflichtungen ganzjährig termingerecht erfüllt werden konnten.

Die Finanzlage des Bistums Osnabrück wird anhand der folgenden Kapitalflussrechnung, die die Herkunft und Verwendung der Finanzierungsmittel und die Veränderung des Finanzmittelbestandes veranschaulicht, dargestellt:

	2024	2023
	Tsd. €	Tsd. €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	31.323	-11.919
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-21.906	2.505
Finanzierungstätigkeit (Saldo)	0	0
Gesamt-Cashflow des Jahres	9.417	-9.413
Liquide Mittel zu Beginn des Jahres	22.347	31.760
Liquide Mittel am Ende des Jahres	31.764	22.347

c. Ertragslage

Das Bistum Osnabrück schloss das Berichtsjahr 2024 mit einem Jahresergebnis von 54 T€ (2023: -1.119 T€) ab. Dabei fiel das Gesamtergebnis um 1.173 T€ besser aus als im Vorjahr.

Eine Übersicht zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2024	2023
	T€	T€
1. Kirchensteuern und Clearing	179.626	167.249
2. Umsatzerlöse	19.593	18.909
3. sonstige betriebliche Erträge	6.662	17.985
	205.881	204.143
4. Aufwand Kirchensteuer und Clearing	6.357	6.165
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	427	74
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	59.548	64.674
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	27.906	13.017
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.674	3.700
8. Zuweisungen und Zuschüsse	68.744	69.262
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	45.590	52.640
	-6.365	-5.389
10. Erträge aus Beteiligungen	227	227
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	6.660	4.111
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	542	174
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	954	240
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	56	0
15. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	54	-1.119
16. Rücklagenentnahmen	5.450	4.581
17. Rücklagenzuführungen	5.450	3.462
18. Bilanzgewinn/ Bilanzverlust	54	0

Die Kirchensteuer und das Clearing erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 12.377 T€ (siehe Abschnitt 3 „Kirchenspezifische Rahmenbedingungen“). Die Umsatzerlöse stiegen leicht auf 19.593 T€ (2023: 18.909 T€) und setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, sowie Beiträgen zusammen. Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich deutlich auf 6.662 T€ (2023: 17.985 T€). Im Gegensatz zum Vorjahr konnten in den Versorgungsfonds keine Überschüsse erwirtschaftet werden, wodurch der entlastende Effekt aus dem Vorjahr entfiel.

Der Personalaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr erheblich auf insgesamt 87.454 T€ (2023: 77.691 T€). Davon entfielen 59.548 T€ (2023: 64.673 T€) auf Löhne und Gehälter sowie 27.906 T€ (2023: 13.071 T€) auf soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungsleistungen.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beliefen sich auf 3.674 T€ (2023: 3.700 T€). Zuweisungen und Zuschüsse wurden in Höhe von 68.744 T€ (2023: 69.262 T€) geleistet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gingen auf 45.590 T€ zurück (2023: 52.640 T€). Dies hängt mit der einmaligen Zuführung zur Rückstellung für Sicherheiten nach der HKO im Vorjahr in Höhe von 31.047 T€ zusammen. Demgegenüber steht der Defizitausgleich der Versorgungsfonds, die im Geschäftsjahr Verluste erzielten, mit 22.051 T€.

Das Ergebnis vor Finanzerträgen und -aufwendungen lag bei -6.365 T€ (2023: -5.389 T€). Dem standen Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 227 T€ (unverändert zum Vorjahr), Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 6.660 T€ (2023: 4.111 T€) sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von 542 T€ (2023: 174 T€) gegenüber.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens beliefen sich auf 954 T€ (2023: 240 T€), während Zinsaufwendungen bei 56 T€ lagen (2023: 0 T€).

Aus dem Geschäftsjahr 2024 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 54 T€ (2023: -1.119 T€). Durch Rücklagenentnahmen in Höhe von 5.450 T€ (2023: 4.581 T€) sowie Rücklagenzuführungen in Höhe von 5.450 T€ (2023: 3.462 T€) wird ein Bilanzgewinn von T€ 54 ausgewiesen.

Im unselbstständigen Sondervermögen des Versorgungsfonds wurden folgende Ergebnisse erzielt:

	2024	2023
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	5.460	5.553
2. sonstige betriebliche Erträge	186	6.696
	5.646	12.248
3. Aufwendungen	18.211	6.590
	-12.565	5.658
4. Finanzerträge	5.163	2.313
5. Finanzaufwendungen	108	38
6. Jahresergebnis	-7.509	7.933

Das Jahresergebnis des Versorgungsfonds weist einen Fehbetrag in Höhe von -7.509 T€ aus. Ausschlaggebend dafür war die Erhöhung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 9.533 T€.

5. Risiken und Chancen, Prognosebericht

a. Risiken

Der Jahresabschluss 2024 des Bistums wurde von einem erhöhten Bedarf bei der Rückstellung durch Tarifikostensteigerungen für die eingegangenen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen geprägt. Neuverbeamtungen gilt es daher weiterhin zu vermeiden. Nur eine Konsolidierung mit einhergehender Stärkung der Kapitalrücklage kann die zwingend notwendige Verbesserung der Tragfähigkeit für die originären Bistumsrisiken (Bistum Osnabrück KÖR und Bischöflicher Stuhl KÖR) erhöhen und damit die Zukunftsfähigkeit des Bistums Osnabrück sichern. Der Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen bei der Sanierung der Bistumsfinanzen bei zunehmend rückläufigen Kirchensteuereinnahmen ist daher ein wesentlicher Beitrag zur finanziellen Deckung vorhandener und potenzieller Risiken. Durch eine gute, verständliche und frühe Kommunikation, die möglichst partizipativ und transparent gestaltet ist, lassen sich Reputationsverluste, wenn nicht ganz vermeiden, so doch erheblich reduzieren.

Das Eingehen möglicher neuer Risiken setzt angesichts der Risikotragfähigkeit daher jeweils eine besondere Bewertung unter Würdigung des Gesamtrisikos voraus.

Absicherung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen:

Die gesamtschuldnerische Haftung der Gemeinsamen Versorgungskasse (GVK), getragen von den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem niedersächsischen Teil des Bistums Münster, die aus Sicht der anderen beiden Beteiligten aufgrund der bilanziellen Entwicklung im Bistum Osnabrück als Unsicherheitsfaktor dargestellt wird, wird durch die geplante Auflösung der Gemeinsamen Versorgungskasse und Überführung in bistumsindividuelle Nachfolgeinstitutionen weitestgehend eliminiert.

Die bilanziell ausgewiesene Forderung der Nachfolgeeinrichtung für die Absicherung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die Lehrkräfte gegenüber dem Bistum Osnabrück muss konsequent abgebaut werden. Verschiedene Lösungsvarianten gilt es in diesem Zusammenhang weiter zu prüfen. Die Risikovorsorge am Bilanzstichtag war für die Priesterversorgung im Berichtsjahr defizitär, aber bei entsprechender konstanter Mittelzuführung und gesicherten Kapitaleinkünften scheint aus heutiger Sicht bis 2030 der angestrebte Ausfinanzierungsgrad von 90% erreichbar zu sein.

Die Risiken der Kirchlichen Versorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschland KZVK könnten perspektivisch zu Belastungen führen. Hierfür müssen sowohl primäre als auch sekundäre Leistungsverpflichtungen erfasst und entsprechende Risikovorsorge gebildet werden.

Kapitalanlagen:

Die Risikobetrachtung der breit diversifizierten Kapitalanlagen setzt eine angemessene stille Reserve voraus, um die Volatilitäten und besondere Marktgeschehnisse abzufedern. Die positive Entwicklung an den Kapitalmärkten im Jahr 2024 begünstigten die Vorsorge; die Bewertung nach HGB machten auch eine Wertaufholung ertragswirksam notwendig. Die starken Schwankungen an den internationalen Kapitalmärkten im laufenden Kalenderjahr bestärken die Sichtweise für eine Vermögensanlage in verschiedenen Anlageklassen mit entsprechendem Risikopuffer. Diverse Direktimmobilien bedürfen weiterhin einer detaillierten Ertragsanalyse.

Niels-Stensen-Kliniken (NSK) Osnabrück und Beteiligungen:

Ein hoher Teil der Risiken aus dem Niels-Stensen-Kliniken-Verbund Osnabrück für das Bistum Osnabrück als Körperschaft öffentlichen Rechts wurden schon im Berichtsjahr 2023 wertberichtigt. Eine obligatorische Sanierungsvereinbarung wurde geschlossen und die Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt. Die wirtschaftliche Entwicklung im aktuell weiterhin herausfordernden Gesundheitswesen wird durch den Hauptgesellschafter, der Bischöflicher Stuhl zu Osnabrück K.d.ö.R., mit dem Aufsichtsrat der Niels-Stensen-Kliniken eng begleitet.

Fehlende Instandhaltung für Immobilien bzw. fehlende Rückstellung für unterlassene Instandhaltung:

Für den umfangreichen Immobilienbesitz stehen nur begrenzte Haushaltsmittel für anstehende Instandhaltungsarbeiten, notwendige Sanierungen und alternativ teilweise erwogene Neubaumaßnahmen zur Verfügung. Ein Grund liegt auch in der unzureichenden Einrechnung von Instandhaltungs- und Sanierungsaufwendungen bei der Bemessung von Miethöhen. Die Priorisierung der vielfältigen baulichen Maßnahmen, die Posteriorisierung des Objektbestandes für die Veräußerung bzw. sinnvolle Abgabe an Dritte mit allen Lasten ist zu treffen, um auch den Haftungsrisiken als Betreiber entgegenzuwirken. Der parallel eingeleitete Immobilienprozess in den Kirchengemeinden und den Einrichtungen wird mit diesen Entscheidungen des Bistums glaubwürdig unterstützt.

Missbrauch und Anerkennung des Leids:

Die höheren Zahlungen für Anerkennungsleistungen werden entsprechende Ertragsausschüttungen von den verbundenen Unternehmen des Bischöflichen Stuhls erfordern. Die Entwicklung bezüglich der Höhe der einzelnen Zahlungen bleibt weiterhin zu beobachten und nach Einzelfallprüfung die rechtlichen Möglichkeiten abzuwägen.

Die Gewinnung und Bindung von Fachkräften, mit denen attraktive pastorale und karitative Angebote erbracht werden können, sind wie in den Vorjahren entscheidend für ein erfolgreiches Agieren des Bistums Osnabrück in der Zukunft.

b. Prognosebericht

Die Kirchenfinanzierung in Deutschland insgesamt, auch im Bistum Osnabrück, ist nach wie vor fundamental auf das deutsche Kirchensteuersystem gestützt. Dieses System ist nach unserer Einschätzung in seinem Bestand derzeit nicht gefährdet. Gefährdungen gehen dagegen von den weiterhin stark rückläufigen Zahlen der Kirchenmitglieder aus. Das reale Kirchensteueraufkommen wird im Wesentlichen durch die Entwicklung von Bau- und Verbraucherpreisen geprägt. Gegenüber dem Bezugsjahr 2023 wird das reale Kirchensteueraufkommen um 35 – 45 Prozentpunkte bis 2035 zurückgehen. Die Lohn- und Gehaltssteigerungen schlagen sich zwar in höheren Kosten, jedoch auch in einer Steigerung des nominalen Kirchensteueraufkommens nieder. Dem Rückgang des real verfügbaren Kirchensteueraufkommens kann nur durch eine Überprüfung und Straffung aller kirchlichen Organisationsstrukturen und Sachvermögens begegnet werden.

Das im Berichtsjahr 2024 aufgelegte Transformations- und Konsolidierungsprogramm umfasst pastorale Schwerpunktsetzungen. Im Konsolidierungsprozess wird insbesondere die Lebenshilfe gestärkt. Die Bezuschussung reduzieren wird das Bistum in den Bereichen Gebäude, Personal und insbesondere Bildung. Hierfür wurden Dekanatsprozesse gestartet, die auf die inhaltliche und strukturelle Neuausrichtung von Kirchengemeinden und die Bildung von Dekanatschwerpunkten zielen. Im Bereich der Bildung werden die reduzierten Zuschüsse zunächst durch eine Streckung von Investitionen, den Ausbau anderer Möglichkeiten zur Refinanzierung des Angebots und eine weitreichende Reduktion von Neuverbeamten aufgefangen. Eine Entlastung der Personalkosten in Pastoral und Verwaltung soll dadurch erreicht werden, dass die strategische Personalplanung und -entwicklung gestärkt und durch Verrentungen und natürliche Fluktuation freiwerdende Stellen im Regelfall nur intern wiederbesetzt werden. Der Konsolidierungsprozess wird durch eine Steuerungsgruppe geführt, der neben dem Bischof und dem Generalvikar die Leitungen der Arbeitsgruppen Konsolidierungscontrolling und Pastoral/Strategie/Struktur angehören. Die Steuerungsgruppe wird begleitet durch die interne Organisationsberatung und die Organisationskommunikation.

Die Beratungs- und Beschlussgremien des Bistums, insbesondere der Kirchensteuerrat und der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat, werden regelmäßig über die aktuelle Entwicklung informiert und um Beratung gebeten.

Die bestehenden und erkannten wirtschaftlichen Risiken werden durch ein internes Risikomanagementsystem unterjährig erfasst und bewertet. Nach unserer Einschätzung ist gewährleistet, dass auf sich entwickelnde fehlerhafte Strukturen kurzfristig eingewirkt werden kann.

Gremienstrukturen

Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat der ehemalige Bischof Dr. Franz-Josef Bode eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates geschaffen. Dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat gehören für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bis zu fünf vom Bischof auf Vorschlag des Kirchensteuerrates ernannte Personen an, die nicht in der bischöflichen Verwaltung tätig sein dürfen. So ist eine größere Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet, was gleichzeitig zu einer objektiveren Meinungsbildung bei relevanten Entscheidungen führen kann. Vorsitzender des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, allerdings ohne eigenes Stimmrecht, ist der Generalvikar.

Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates sind im Berichtsjahr:

Name	Vorname	Position
Beckwermert	Ulrich	Generalvikar, Vorsitzender
Dr. Kassing	Reinhold	stellvertretender Vorsitzender
Heuer	Andreas	
Lahrmann	Anne	
Prof. Dr. Osterheider	Felix	
Tegeler-Pleye	Margret	

Geschäftsführerin des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates war im Berichtsjahr Dr. Astrid Kreil-Sauer, Osnabrück, Finanzdirektorin und Ökonomin des Bistums und des Bischöflichen Stuhls.

Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat berät den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen des Bistums und nimmt die ihm kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich zugewiesenen Zustimmung- und Anhörungsrechte bei den verschiedenen Akten der diözesanen Vermögensverwaltung wahr. Er tagt im Regelfall monatlich.

Domkapitel

Das Domkapitel ist neben dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat ein weiteres Kontroll- und Aufsichtsgremium, das das Kirchenrecht vorsieht. Das Domkapitel tritt in der Regel monatlich zusammen.

Mitglieder des Domkapitels sind im Berichtsjahr:

	Name	Vorname	
Domdechant			
Weihbischof	Wübbe	Johannes	Vorsitzender
Domkapitular	Beckwermert	Ulrich	
Domkapitular	Lüttel	Ansgar	(bis 11.2024)
Domkapitular	Molitor	Reinhard	
Domkapitular	Paul	Theodor	
Domkapitular	Dr. Schomaker	Martin	
Domkapitular	Dr. Wieh	Hermann	(bis 11.2024)
Domkapitular	Dr. Stecker	Bernhard	Nichtresidierender Domkapitular
Domkapitular	Strodt	Alfons	(bis 11.2024)

Kirchensteuerrat

Zu den wichtigsten Aufgaben des im Bistum Osnabrück bestehenden Kirchensteuerrates gehört die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Bistums, aber auch die Beratung und Beschlussfassung über grundlegende Finanzierungsfragen im Bistum.

Darüber hinaus fasst der Kirchensteuerrat jährlich die Kirchensteuerbeschlüsse für die Bistumsteile Niedersachsen und Bremen des Bistums Osnabrück und berät den Bischof in allen allgemeinen wirtschaftlichen Fragen. Der Kirchensteuerrat gibt auch Empfehlungen zu grundsätzlichen finanziellen Fragestellungen.

Seit dem Jahr 2014 werden dem Kirchensteuerrat auch die Jahresabschlüsse des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück sowie des Domkapitels vorgelegt. Alle Jahresabschlüsse werden grundsätzlich zuvor von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft, damit eine wirksame und effektive externe Kontrolle des Finanzgebarens im Bistum Osnabrück insgesamt ermöglicht wird. Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Bistums und des Bischöflichen Stuhls durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt bereits seit Jahrzehnten.

Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Kirchensteuerrat zehn gewählte Mitglieder aus den zehn Dekanaten des Bistums an. Jeweils ein Mitglied des Kirchensteuerrates wird vom Priesterrat und vom Katholikenrat des Bistums gewählt und vier Mitglieder hat Bischof Dr. Franz-Josef Bode satzungsgemäß in den Kirchensteuerrat berufen. Mitglieder kraft Amtes sind Generalvikar und Finanzdirektor/Finanzdirektorin. Im Berichtsjahr hatte Ulrich Beckwermert den Vorsitz des Kirchensteuerrates inne. Finanzdirektorin Dr. Astrid Kreil-Sauer (Ökonomin des Bistums und des Bischöflichen Stuhls) war Mitglied im Kirchensteuerrat.

Die Abteilungsleiterinnen und die Abteilungsleiter des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück können an den Sitzungen des Kirchensteuerrates beratend teilnehmen, ebenso wie der Pressesprecher des Bistums Kai Mennigmann und der Leiter des Referates Bistumshaushalt/Kirchensteuern/Versicherungen, Gerhard Brinkmann.

Auch die Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates können an den Sitzungen des Kirchensteuerrates teilnehmen.

Der Kirchensteuerrat hat für Kirchensteuererlassanträge einen so genannten „Erlausschuss“ gebildet, der im Einzelfall über Erlassanträge berät und entscheidet.

Die gewählten Mitglieder des Kirchensteuerrates sind jeweils für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt, zuletzt am 25. Mai 2019. Eine Übersicht über die amtierenden Mitglieder des Kirchensteuerrates zeigt die nachstehende Tabelle.

Mitglieder Kirchensteuerrat		Dekanat/Sonstiger Status
Beckwermert	Ulrich	Kraft Amtes (Vorsitzender)
Arlt	Wolfgang	Twistringen
Brörmann	Marianne	Osnabrück-Nord (bis 07.2024)
Determann	Hans	Emsland-Mitte
Graalmann	Barbara	Osnabrück-Süd
Illenseer	Alexander	Berufen
Jörgens	Norbert	Grafschaft Bentheim (stellv. Vorsitzender)
Kalker	Norbert	Osnabrück-Stadt
Kersten	Tobias	Bremen
Dr. Kreil-Sauer	Astrid	Kraft Amtes (Ökonomin)
Lahrmann	Anne	Berufen
Röckener	Elke	Katholikenrat
Schirrmann	Manfred	Ostfriesland
Nankemann	Gerhard	Emsland-Nord
Dr. Weber	Marc	Priesterrat
Tegeler-Pleye	Margret	Berufen
Veer	Ansgar	Berufen
Wienöbst	Franz	Emsland-Süd

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 8. September 2025

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Averbeck
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Hoppe
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.